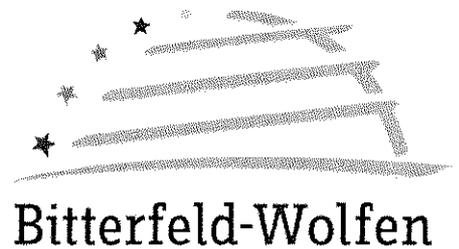


# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

An alle Mitglieder des Stadtrates  
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Fachbereich  
I/10

Verwaltungssitz  
OT Wolfen, Rathausplatz 1

Telefon  
03494 6660210

Telefax  
03494 6669210

E-Mail  
gudrun.becker@bitterfeld-wolfen.de

Bearbeiter  
Becker

Aktenzeichen  
10/Be

Datum  
26.04.2012

## **Beschluss Nr. 258-2011 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 19.04.2012 Hier: Widerspruch gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 GO LSA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 GO LSA gegen den Beschluss Nr. 258-2011 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 19.04.2012 Widerspruch ein.

Der Beschluss Nr. 258-2011 ist gesetzeswidrig i. S. d. § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA. Er ist darüber hinaus nachteilig für die Stadt Bitterfeld-Wolfen i. S. d. § 62 Abs. 3 Satz 2 GO LSA.

Begründung:

1.  
Der Beschlussantrag über die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen (7. Änderungssatzung) wurde am 05.04.2012 im Ortschaftsrat der Ortschaft Bobbau behandelt, obwohl der Ortschaftsrat nicht nach § 53 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 8 GO LSA beschlussfähig war. Damit ist der in der Stadtratssitzung am 19.04.2012 gefasste Beschluss Nr. 258-2011 über die 7. Änderungssatzung unter Verletzung einer zwingenden Verfahrensvorschrift zustande gekommen und infolge dessen gesetzeswidrig. Die Anhörung des Ortschaftsrates Bobbau nach § 87 Abs. 1 GO LSA im Vorfeld der Änderung der Hauptsatzung durch die 7. Änderungssatzung erfolgte nicht ordnungsgemäß.

**Hausadresse:**  
OT Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen  
Tel.: (03494) 6660 0  
Fax: (03494) 6660 111  
**Internet:** [www.bitterfeld-wolfen.de](http://www.bitterfeld-wolfen.de)  
**E-Mail:** [info@bitterfeld-wolfen.de](mailto:info@bitterfeld-wolfen.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
BLZ 800 537 22  
Kontonr.: 34 004 073  
IBAN DE71 800537220034 0040 73  
BIC NOLADE21BTF

**Sprechzeiten:**  
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr  
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr  
Freitag: 8-12 Uhr



Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 86 Abs. 8 GO LSA ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Einberufungsvorschriften rügt. Ist zu Beginn der Sitzung nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist der Ortschaftsrat nicht beschlussfähig.

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 8 GO LSA ist vom Ortsbürgermeister als Vorsitzenden des Ortschaftsrates zu Beginn der Sitzung vor dem Eintritt in die Sachbehandlung zu prüfen und festzustellen, ob die Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist. Diese ist zwingende Verfahrensvoraussetzung. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist die Sitzung unverzüglich zu schließen. Sie kann auch nicht als bloße Beratung fortgesetzt werden. Wird die Sitzung dennoch fortgesetzt, so sind alle in ihr erfolgten Handlungen unwirksam (vgl. *Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, Deutscher Gemeindeverlag GmbH Stuttgart, § 53 Rn. 5*).

Zu Beginn der Sitzung des Ortschaftsrates Bobbau am 05.04.2012 waren nach ordnungsgemäßer Ladung nur 6 von 13 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Es hätte Beschlussunfähigkeit festgestellt und die Sitzung geschlossen werden müssen. Die Sitzung wurde jedoch fortgesetzt. In ihrem Verlauf wurde auch der Beschlussantrag Nr. 258-2011 behandelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.

Damit ist der Satzungsbeschluss über die 7. Änderungssatzung nicht rechtsfehlerfrei zustande gekommen. Die Einlegung des Widerspruchs macht sich nach § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA erforderlich.

2.

Mit dem Beschluss Nr. 258-2011 über die 7. Änderungssatzung wurde entschieden, dass neben den Schaukästen

- im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7,
- im Ortsteil Greppin, Bahnhofstraße 5,
- im Ortsteil Holzweißig, Rathausstraße 1,
- im Ortsteil Thalheim, Ernst-Thälmann-Platz 18,
- im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1,
- im Ortsteil Rödgen, Rödgener Dorfstraße 35

und

- im Ortsteil Bobbau, Siebenhausener Straße 9

außerdem der bisherige Schaukasten im Ortsteil Wolfen, Dessauer Allee (im Bushaltestellenbereich) an diesem Standort verbleibt und dass statt des bisher im Ortsteil Wolfen, Leipziger Straße 54, befindlichen Schaukastens nun ein Schaukasten im Ortsteil Wolfen, Leipziger Straße/Bahnhofstraße, vorgehalten wird.

Speziell der letztgenannte Punkt – Vorhalten eines Schaukastens in der Leipziger Straße/Bahnhofstraße statt in der Leipziger Straße 54 im Ortsteil Wolfen – ist nachteilig für die Stadt Bitterfeld-Wolfen i. S. d. § 62 Abs. 3 Satz 2 GO LSA, da er zunächst eine Umsetzung des Schaukastens vom bisherigen an den neuen Standort in der Leipziger Straße erforderlich macht.

Nach einer ersten, nicht abschließenden verwaltungsinternen Prüfung dieses Punktes würden sich dabei insbesondere folgende Schwierigkeiten ergeben:

- Es bedarf einer vorherigen Änderung des für dieses Gebiet gültigen Bebauungsplans.
- Die Aufstellung des Schaukastens ist genehmigungspflichtig, so dass es eines Bauantrages an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dessen Genehmigung bedarf.

- Aufgrund der unmittelbaren Nähe des neuen Standortes zur Bundesstraße B 184 bedarf es einer Stellungnahme des Straßenbaulasträgers.
- Aufgrund der Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis, vorab bedarf es der Anhörung der Polizei.
- Es bedarf der Erteilung einer Schachterlaubnis.
- Für die reine Umsetzungsleistung würden bei Realisierung durch den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ grob geschätzt Kosten von 200,-- € entstehen.

Aufgrund der erforderlichen Vorarbeiten unter Einbeziehung weiterer Behörden ist derzeit offen, ob die Umsetzung des Schaukastens wie beschlossen realisiert werden könnte und wie lange eine entsprechende Klärung und Realisierung dauern würde. Bis zur abschließenden Realisierung, so sie denn möglich wäre, würde die Stadt Bitterfeld-Wolfen bei öffentlichen Bekanntmachungen den zwingenden Bekanntmachungsvorgaben des § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung in der durch die 7. Änderungssatzung geänderten Fassung nicht entsprechen. Sich daraus ergebende Bekanntmachungsfehler hätten voraussichtlich weitreichende rechtliche Folgen für die in den kommenden Wochen und Monaten bekanntzumachenden Satzungen mit derzeit nicht absehbaren Konsequenzen für die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Darüber hinaus würde die Umsetzung des Schaukastens zusätzliche, vermeidbare Kosten für die Stadt Bitterfeld-Wolfen verursachen. Angesichts ihrer schwerwiegenden Haushaltsnotlage ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Zuge der Haushaltskonsolidierung jedoch gehindert, derartige Kosten für freiwillige Leistungen entstehen zu lassen.

Damit ist der Satzungsbeschluss über die 7. Änderungssatzung nachteilig für die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Einlegung des Widerspruchs ist nach § 62 Abs. 3 Satz 2 GO LSA geboten.

Ich bitte den Stadtrat, seine getroffene Entscheidung hinsichtlich der Änderung des § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung zu überdenken. Statt der am 19.04.2012 beschlossenen Umsetzung des Schaukastens in der Leipziger Straße sollte dieser, wie mit dem ursprünglichen Beschlussantrag Nr. 258-2011 eingereicht, ersatzlos entfallen. Damit wäre eine Kostenreduzierung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Vergleich zur bisherigen Situation zu realisieren. Zumindest aber sollte der Schaukasten, wenn an seiner Existenz dennoch festgehalten werden soll, an seinem bisherigen Standort in der Leipziger Straße 54 verbleiben, um auch weiterhin Rechtssicherheit für die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu gewährleisten und zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass der am 19.04.2012 gefasste Beschluss Nr. 258-2011 nicht ausgeführt werden darf. Der Stadtrat muss erneut über die Angelegenheit verhandeln. Verbleibt der Stadtrat im Ergebnis der erneuten Beschlussfassung bei seiner Entscheidung vom 19.04.2012, so muss ich erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen

W u s t  
Oberbürgermeisterin